

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Nachfragen zur Straftat am 8. September 2023 in Wiesloch sowie zum Personaleinsatz im Maßregelvollzug

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob im Fall des entwichenen Straftäters am 8. September 2023 in Wiesloch tatsächlich, wie es in der öffentlichen Ausschusssitzung am 14. September 2023 von der Landesregierung dargestellt wurde, bei der ersten Alarmierung der Polizei „sofort umgehend Streifen entsandt“ worden sind, und wie es dann zu erklären ist, dass diese erst nach geraumer Zeit am keine 200 Meter neben dem Polizeirevier liegenden Ort der Gewalttat eingetroffen sind;
2. inwiefern Hinweise von Dritten zutreffen, dass dem unter Ziffer 1 genannten Straftäter kurze Zeit vor der Gewalttat eröffnet wurde, dass sein Aufenthaltsstatus in Deutschland in Gefahr ist bzw. eine Abschiebung droht;
3. welche Erkenntnisse und Erfahrungen dazu vorliegen, dass psychisch kranke Patienten oder auch gesunde Personen, denen das Ende ihres Aufenthalts in Deutschland mitgeteilt wird, ihr Verhalten erheblich ändern und ggf. in psychische Ausnahmesituationen geraten;
4. von wem ggf. eine solche in Ziffer 2 genannte Ankündigung der Staatsanwaltschaft, die in dem Tötungsdelikt ermittelt hat, zugeleitet wurde und zu welchen Konsequenzen dies ggf. führte;
5. ob es in Baden-Württemberg, wie mehrfach von der Landesregierung behauptet, eine geltende Verordnung für die Personalbemessung im Maßregelvollzug gibt, die in anderen Bundesländern existiert;
6. wie sie zu den Hinweisen der Personalräte steht, dass die Überbelegung im Maßregelvollzug zu Problemen bei der Sicherheit und zur Überbelastung der Beschäftigten führen kann;

7. inwiefern sie Druck ausgeübt hat bzw. toleriert, dass der neue Maßregelvollzug in Heidelberg im Verhältnis zur Anzahl der Patienten mit sehr viel weniger Pflege(fach)kräften betrieben wird als in vergleichbaren Einrichtungen und anstelle von Pflege(fach)kräften in großem Umfang Beschäftigte eines externen Sicherheitsdienstes mit Deutschkenntnissen unterhalb des B2-Niveaus für Pflegeaufgaben eingesetzt werden;
8. ob die Landesregierung plant, auch in anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs Pflege(fach)kräfte durch Beschäftigte von externen Sicherheitsdiensten zu ersetzen bzw. vorhandenes Pflegepersonal entsprechend aufzustocken.

23.5.2024

Stoch, Binder, Dr. Kliche-Behnke, Wahl
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann, Reith, Fischer
und Fraktion

Begründung

Nach mehreren Entweichungen und einer Flucht sowie einer starken Zunahme von im Maßregelvollzug aufzunehmenden Straftätern und nicht zuletzt aufgrund von Todesfällen und schweren Verletzungen, die damit im Zusammenhang stehen, stellen sich weiterhin drängende Fragen. Diese blieben in den bisherigen Aussprachen, die dazu im Sozialausschuss des Landtags geführt wurden, unzureichend beantwortet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 Nr. 55-0141.5-017/6842 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob im Fall des entwichenen Straftäters am 8. September 2023 in Wiesloch tatsächlich, wie es in der öffentlichen Ausschusssitzung am 14. September 2023 von der Landesregierung dargestellt wurde, bei der ersten Alarmierung der Polizei „sofort umgehend Streifen entsandt“ worden sind, und wie es dann zu erklären ist, dass diese erst nach geraumer Zeit am keine 200 Meter neben dem Polizeirevier liegenden Ort der Gewalttat eingetroffen sind;*

Nach Auskunft des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Mannheim wurden im Fall des am 8. September 2023 in Wiesloch entwichenen Straftäters – wie in der öffentlichen Ausschusssitzung am 15. September 2023 dargestellt – nach Alarmierung der Polizei umgehend Einsatzkräfte entsandt. Diese befanden sich aufgrund anderweitiger Ermittlungen auf dem Gelände des PZN Wiesloch, sodass die Anfahrt von dort erfolgte.

Grundsätzlich erfolgt die Einsatzdisposition unter der Maßgabe möglichst kurzer Reaktionszeiten und damit auch orientiert an der Verfügbarkeit und Anfahrtszeit polizeilicher Kräfte. Hinweise, dass es zu einer verzögerten Einsatzübernahme kam, sind dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium nicht bekannt.

2. *inwiefern Hinweise von Dritten zutreffen, dass dem unter Ziffer 1 genannten Straftäter kurze Zeit vor der Gewalttat eröffnet wurde, dass sein Aufenthaltsstatus in Deutschland in Gefahr ist bzw. eine Abschiebung droht;*

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Integration ist hierzu nichts bekannt.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration wurden ebenfalls keine Hinweise im Sinne der Fragestellungen bekannt. Die gegen den Verurteilten ergangene Ausweisungsverfügung ist nach dortiger Mitteilung bereits seit August 2021 bestandskräftig. Aufenthaltsbeendende Maßnahme standen im Zeitraum der Tatbegehung aufgrund fehlender Reisedokumente und eines laufenden Asylverfahrens nicht im Raum.

3. *welche Erkenntnisse und Erfahrungen dazu vorliegen, dass psychisch kranke Patienten oder auch gesunde Personen, denen das Ende ihres Aufenthalts in Deutschland mitgeteilt wird, ihr Verhalten erheblich ändern und ggf. in psychische Ausnahmesituationen geraten;*

Auf Basis der der Landesregierung bekannten einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen ist nicht belegbar, dass die Androhung von Abschiebung bei den betroffenen Personen ursächlich dazu führt, dass diese ihr Verhalten erheblich ändern und ggf. in psychische Ausnahmesituationen geraten.

In klinischen Fachkreisen besteht jedoch weitgehend Konsens darüber, dass von Abschiebung bedrohte Personen unter – zum Teil erheblichem – psychischem Druck bzw. Stress stehen können.

4. *von wem ggf. eine solche in Ziffer 2 genannte Ankündigung der Staatsanwaltschaft, die in dem Tötungsdelikt ermittelt hat, zugeleitet wurde und zu welchen Konsequenzen dies ggf. führte;*

Vgl. Antwort zu Frage 2.

5. *ob es in Baden-Württemberg, wie mehrfach von der Landesregierung behauptet, eine geltende Verordnung für die Personalbemessung im Maßregelvollzug gibt, die in anderen Bundesländern existiert;*

Dass es eine Rechtsverordnung für die Personalbemessung im Maßregelvollzug geben würde, wurde von der Landesregierung nie behauptet und wäre mit Blick auf die hierfür angezeigte Regelungsstufe auch nicht erforderlich.

In Baden-Württemberg richtet sich die Personalbemessung nach den Maßstäben für die Personalbemessung im Maßregelvollzug, die im Jahr 1991 durch eine Arbeitsgruppe im Auftrag des damaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen erarbeitet wurde. Das diese Grundsätze enthaltende Dokument wird bisher kurz als Psych-PV-MRV bezeichnet.

Entgegen des ersten Anscheins, den die genutzte Begrifflichkeit erweckt – handelt es sich bei den Maßstäben zur Personalbemessung im Maßregelvollzug nicht um eine Rechtsverordnung der Landesregierung. Die genutzte Begrifflichkeit hat ihren Ursprung vielmehr darin, dass die in der Vergangenheit geltende Psychiatrie-Personalverordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1990 Orientierungsmaßstab für die Entwicklung der Maßstäbe in Baden-Württemberg war.

Die Kurz-Benennung als Psych-PV-MRV gab bislang noch nie Anlass für eine unzutreffende Interpretation, da diese nur verwaltungsintern genutzt wird.

Im Rahmen Landtagsdrucksache 16/5061 (Kleine Anfrage des Abgeordneten Alexander Schoch GRÜNE – Maßregelvollzug in den baden-württembergischen Zentren für Psychiatrie) und – bezugnehmend darauf in der Landtagsdrucksache 16/5079 (Antrag der Abgeordneten Sabine Wölflé u. a. SPD – Notwendige Verbesserungen im Maßregelvollzug in Baden-Württemberg) wurde mit Blick auf die im Rahmen der dortigen Fragestellungen genutzten Begrifflichkeit Psych-PV-MRV bereits klarstellend erläutert, dass die Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze

für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie (Psychiatrie-Personalverordnung) so nicht für den Maßregelvollzug gelte. Vielmehr habe im Jahr 1991 eine Arbeitsgruppe beim damaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen Baden-Württemberg unter Beiziehung der Struktur der Psychiatrie-Personalverordnung einen Entwurf eines Personalbemessungsmaßstabs für den Maßregelvollzug entwickelt, der als Grundlage bei der Bemessung des Personalbedarfs herangezogen wird. Dass bei der Personalbemessung keine Landesverordnung zugrunde gelegt wird, ist also bislang immer transparent dargestellt worden.

Die durch die damals eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeiteten Grundsätze sind mittlerweile zwar über 30 Jahre alt, werden aber aufgrund ihrer flexiblen Handhabungsmöglichkeit, die weiterhin ein auskömmliches Personalbudget ermöglicht, nach wie vor angewandt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es in den meisten Bundesländern keine Verordnungen zur Ermittlung des Personalbedarfs im Maßregelvollzug gibt. Überwiegend werden – wie in Baden-Württemberg auch – nach entsprechenden Verhandlungen mit den Einrichtungen Entgeltverträge bzw. Vergütungsvereinbarungen geschlossen.

Außer einer in NRW veröffentlichten Rechtsverordnung (Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs – Finanzierungsverordnung MRV), die sich ebenfalls an der Psych-PV der Bundesregierung vom 18. Dezember 1990 orientiert, bestehen in Mecklenburg-Vorpommern und Bayern entsprechende Verordnungsermächtigungen, von welchen nach den bisherigen Erkenntnissen aber bislang nicht Gebrauch gemacht worden ist.

6. wie sie zu den Hinweisen der Personalräte steht, dass die Überbelegung im Maßregelvollzug zu Problemen bei der Sicherheit und zur Überbelastung der Beschäftigten führen kann;

Entsprechende Hinweise nimmt die Landesregierung sehr ernst.

Um die bestehende Belegungssituation in den Maßregelvollzugseinrichtungen zu entschärfen, ist das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration deshalb seit Längerem mit Hochdruck darum bemüht, zusätzliche Therapieplätze für den Maßregelvollzug zu schaffen. Hierzu existiert ein Bündel von Maßnahmen, wobei die nachfolgend dargestellten Vorhaben besonders im Fokus standen/stehen:

Insbesondere im Bereich der Unterbringung nach § 64 StGB standen nicht genügend Plätze zur Verfügung, weshalb Freilassungen aus Organisationshaft nicht vermieden werden konnten. Nach entsprechenden Sanierungs- und Umbaumaßnahmen konnte im August 2023 nach einer gütlichen Einigung mit der Stadt Heidelberg der „Faule Pelz“ zur Zwischennutzung für den Sucht-Maßregelvollzug in Betrieb genommen werden. Derzeit sind dort ca. 60 Patienten untergebracht.

An den Standorten Wiesloch und Calw werden derzeit Neubauvorhaben realisiert, durch die 54 neue Plätze für Unterbringungen nach § 63 StGB sowie 50 Plätze für Unterbringungen nach § 64 StGB entstehen sollen. Die Vorhaben sind schon weit fortgeschritten und mit einer Inbetriebnahme ist voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2024 zu rechnen.

Zudem sind in Schwäbisch Hall und Winnenden zwei neue Standorte für den Maßregelvollzug nach § 64 StGB geplant.

Die Einrichtung in Schwäbisch Hall mit 100 neuen Therapieplätzen soll nach aktueller Planung in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2025 in Betrieb genommen werden und die Interimsnutzung des „Faule Pelz“ ablösen.

In Winnenden wird die Errichtung eines MRV-Neubaus noch Zeit in Anspruch nehmen, da an der hierfür vorgesehenen Stelle noch ein Gebäude für Suchtbehandlung untergebracht ist, für das zunächst ein Ersatzbau geschaffen werden und die notwendige Gesamt-Finanzierung noch sichergestellt werden muss.

Auch im Bereich des § 63 StGB ist aufgrund steigender Unterbringungsanordnungen ein Kapazitätsausbau erforderlich. Im ZfP Südwürttemberg – Weissenau – befindet sich deshalb ein Neubau mit 48 Plätzen in der Planung. Die Suche nach weiteren geeigneten Standorten läuft.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung, wie auch aus versorgungspolitischen Gründen, ist zur strukturellen Weiterentwicklung des Maßregelvollzuges die Schaffung forensischer Satelliten geplant. Ziel dieses Konzeptes ist es, Teile bestehender Forensischer Kliniken innerhalb des eigenen großflächigen Versorgungsgebiets auszulagern und gemeindenah an bestehende psychiatrische Versorgungsstrukturen anzugliedern. Dadurch wird eine heimatnähere Unterbringung, die Aufrechterhaltung von Angehörigenkontakten und die Rehabilitation erleichtert und die forensischen Strukturen modernen sozialpsychiatrischen Versorgungsprinzipien angenähert.

Die großen Klinikstandorte können dadurch entlastet und die räumliche Enge dort entzerrt werden.

Neben erheblichen baulichen Investitionen hat das Land auch die Budgets zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten in den letzten Jahren überdurchschnittlich erhöht. Das zeigt sich insbesondere im langjährigen Vergleich:

Im Jahr 2011 finanzierte das Land mit 86,7 Mio. Euro im Maßregelvollzug 1 227 Vollzeitkräfte, die die damals etwa 1 020 Patientinnen und Patienten behandelten und versorgten.

Im Jahr 2023 finanzierte das Land mit 202,6 Mio. Euro bereits 2 007 Vollzeitkräfte, da die Patientenzahl derzeit bei 1 480 liegt.

Setzt man Vollkräfte zu Patientenzahl in Relation, so hat sich diese Größe von 1,2 auf 1,36 erhöht, was einer 13 %igen Steigerung entspricht.

Damit werden auch die seit 2019 deutlich erhöhten Tarifentlohnungen refinanziert, derer sich die gesetzlichen Krankenkassen verweigern, und gegen die für die ZfP positiv ausgegangene Schiedsstellenentscheidung den Klageweg beschritten haben.

7. inwiefern sie Druck ausgeübt hat bzw. toleriert, dass der neue Maßregelvollzug in Heidelberg im Verhältnis zur Anzahl der Patienten mit sehr viel weniger Pflege(fach)kräften betrieben wird als in vergleichbaren Einrichtungen und anstelle von Pflege(fach)kräften in großem Umfang Beschäftigte eines externen Sicherheitsdienstes mit Deutschkenntnissen unterhalb des B2-Niveaus für Pflegeaufgaben eingesetzt werden;

Da die Klinik landesweit als Aufnahmeeinrichtung für nach § 64 StGB gerichtlich untergebrachte Personen zuständig ist, steht neben etwa der Abklärung der Behandlungsbereitschaft und -fähigkeit, der psychiatrischen Diagnostik und Förderung der Therapiemotivation der für die Eingangsphase typische Sicherungsauftrag deutlicher im Vordergrund, als dies nach bereits erzielten Therapiefortschritten in der Regel noch erforderlich und angezeigt ist. Entsprechend ist in dieser MRV-Klinik der im Vergleich zu anderen MRV-Kliniken umfangreichere Einsatz eines Sicherheitsdienstes konzeptionell verankert.

Die Mitarbeitenden erfüllen nach Mitteilung des Sicherheitsunternehmens durchweg die erforderlichen Voraussetzungen nach § 34a GewO, sie besitzen somit die erforderliche Zuverlässigkeit und haben durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen, dass sie zu den notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden und mit ihnen vertraut sind. Für diese Unterweisung ist mindestens das Sprachniveau B1 erforderlich.

Soweit es zu Beschwerden zu Umgangsformen und Umgangston von Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes gekommen war, wurde ein Austausch nicht geeigneter Mitarbeitender veranlasst. Seit März dieses Jahres wird durch verstärkte Einstellung von Pflege-Mitarbeitenden das zahlenmäßige Verhältnis von Security-Mitarbeitenden zu pflegerisch-therapeutisch Tätigen schrittweise zugunsten der letztgenannten verschoben, sodass der Sicherheitsdienst perspektivisch ausschließlich

für sicherheitsrelevante Tätigkeiten wie Begleitungen, Durchsuchungen oder Kontrollen eingesetzt wird.

Aufklärungs- und Schulungsgespräche durch die medizinisch-therapeutischen und die pflegerischen Leitungen wurden intensiviert. Auch werden fortlaufend weitere Schulungen für Bestands- und neue Mitarbeitende aufgelegt.

Wie in der Landtagsdrucksache 17/6683 bereits ausgeführt, konnte die Zahl der im „Faulen Pelz“ beschäftigten Pflegekräfte zuletzt weiter erhöht und gegenüber dem Zeitpunkt der Eröffnung etwa verdoppelt werden. Im Regelfall werden die Drogenscreenings nunmehr durch männliche Mitarbeiter der Pflege überwacht. Nur in Ausnahmefällen erfolgt dies noch durch speziell eingewiesene und geschulte Security-Mitarbeiter.

8. ob die Landesregierung plant, auch in anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs Pflege(fach)kräfte durch Beschäftigte von externen Sicherheitsdiensten zu ersetzen bzw. vorhandenes Pflegepersonal entsprechend aufzustocken.

Die Landesregierung plant nicht, Pflegefachkräfte durch den Einsatz externer Sicherheitsdienste im Maßregelvollzug zu ersetzen. Angesichts des Fachkräftemangels im Bereich der Pflege, der auch die Personalgewinnung entsprechenden Personals für den Maßregelvollzug erheblich erschwert, ist es angezeigt, auch Überlegungen anzustellen, wie das Pflegepersonal entlastet werden kann. Diesbezüglich kommen insbesondere Aufgaben in Betracht, die der Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen zu dienen bestimmt sind.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration